

Beitragsordnung (gültig ab Gründung Verein)

Diese Beitragsordnung regelt die Ansätze und die Fälligkeit des Mitgliederbeitrags gemäss Art. 7 der Statuten des Vereins RecyPac. Es wird unterschieden zwischen einem jährlichen Mitgliederbeitrag und Systembeiträgen.

1. Jährlicher Mitgliederbeitrag

Jährlicher Mitgliederbeitrag für Vereinsaktivmitglieder	CHF 1'000.—
Jährlicher Beitrag für Gönnermitglieder (mindestens)	CHF 2'500.—

Gemäss Art. 3.1 und 3.2 der Statuten:

Vereinsaktivmitglied mit Stimm- und Wahlrecht können alle Akteure der Wertschöpfungskette von Kunststoffverpackungen und Getränkekartons, Inverkehrbringer, Verpackungsproduzenten, andere Unternehmen der Recycling- und Entsorgungsbranche, die öffentliche Hand sowie Dritte, die das Recycling von Kunststoffverpackungen und Getränkekartons unterstützen, werden. Inverkehrbringer meint hier Unternehmen, welche in Kunststoff oder Getränkekarton verpackte Konsumgüter auf den Schweizer Markt bringen.

Vereinsgönnermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können weitere Organisationen und Unternehmen werden, welche die Anforderungen einer Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen (nachfolgend werden Vereinsaktivmitglieder und Vereinsgönnermitglieder gemeinsam als „Vereinsmitglieder“ bezeichnet).

2. Jährlicher Systembeitrag

2.1. Abrechnungsansatz für Vereinsaktivmitglieder

Kommerzielle Vereinsaktivmitglieder zahlen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag einen Systembeitrag. Die Systembeiträge werden dabei nach Umsatzstärke¹ eingestuft.

Systembeitrag für kleine Mitglieder	CHF 7'000.—
Systembeitrag für grosse Mitglieder	CHF 19'000.—

Die Höhe der Systembeiträge werden ab 2025 gemäss den nationalen Vorjahresumsätzen der Mitglieder differenzierter als 2024 abgestuft. Der Umsatz als Verteilschlüssel wird von den in Verkehr gebrachten Mengen abgelöst, sobald ein Mengenreporting aufgebaut ist (siehe Punkt 4).

Mit Zustimmung der Mitglieder kann der Systembeitrag in einen vorgezogenen Recyclingbeitrag auf die in von den Mitgliedern in Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen und Getränkekartons übergehen.

3. Logo und Piktogramm zur Kennzeichnung

Die Entrichtung des Mitglieder- bzw. Systembeitrags berechtigen zur Verwendung des eingetragenen Markenzeichens (Logo) (gemäss Art. 7 der Statuten)

4. Deklaration

Der Verein baut ein Reporting zur Deklaration und dem Reporting von Marktmengen auf. Mit Inkraftsetzung des Reportings melden Abfüller, Importeure und Händler dem Verein die Anzahl und Tonnagen der von ihnen in der Schweiz in den Umlauf gebrachten Kunststoffverpackungen und Getränkekartons. Die Daten werden vertraulich behandelt.

¹ Gross = Umsatz in der Schweiz (im Food und Near-Food Bereich) > CHF 50 Mio. oder mehr als 500 t Kunststoffverpackungen oder Getränkekartons auf dem Markt (bei Inverkehrbringern) (Menge hat Vorrang).